

## Landgericht Berlin II

Az.: 38 O 97/25



Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 38 - durch den Richter am Landgericht Dr. Liebau als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.09.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin nimmt als Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht ihrer [REDACTED] [REDACTED] den Beklagten auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung eines Anwaltsdienstvertrages in Anspruch.

[REDACTED] beanspruchte Leistungen aus einem bei der Klägerin bestehenden [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] um Ansprüche gegen die Volkswagen AG wegen des Erwerbs eines VW Polo 1.6 TDI mit einem Motor der Kennung EA 189 zu verfolgen, den [REDACTED] am 04.07.2017 mit einem Kilometerstand von 56.264 km erworben hatte. [REDACTED] wurde gegen die VW AG von dem Beklagten vertreten, wobei die Klägerin auf dessen Deckungsanfragen am 24.06.2020 Deckungsschutz für die außergerichtliche Rechtsverfolgung und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren und am 13.01.2021 Deckungsschutz für die Berufungsinstanz erteilte. Der Beklagte machte die Ansprüche auftragsgemäß zunächst am 09.07.2020 außergerichtlich erfolglos geltend. Die unter dem 29.07.2020 erhobene Klage wurde vom LG Regensburg durch Urteil vom 11.12.2020 abgewiesen (K1). Die am 14.01.2021 eingelegte Berufung wurde vom OLG Nürnberg durch Beschluss vom 27.07.2021 zurückgewiesen (K2).

Die Klägerin stellte [REDACTED] unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung i.H.v. € 150,00 von den Verfahrenskosten in Höhe von (weiteren) insgesamt € 7.702,98 frei. Wegen der Aufteilung der Kosten wird auf S. 10 der Klageschrift (Übersicht) Bezug genommen. Die Zahlung der außergerichtlichen Kosten i.H.v. € 973,66 und der Gerichtskosten für die erste Instanz i.H.v. € 801,00 erfolgte durch die Klägerin noch im Jahre 2020, die Übrigen Kosten in den Jahren 2021 und 2022.

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, er habe [REDACTED] über die Erfolgsaussichten des Vorgehens gegen die VW AG nicht beraten. Die Erfolgsaussichten seien als „sehr gering“ bzw. „gering“ einzustufen gewesen. Eine Beratung dahingehend, dass bei einer aussichtslosen Rechtsverfolgung das Risiko besteht, dass der Rechtsschutzversicherer nicht an seine Deckungszusage gebunden ist, habe nicht stattgefunden. Ebenso keine Aufklärung über die Möglichkeit einer Vertragskündigung durch die Klägerin und darüber, dass nach Vorliegen einer endgültigen Entscheidung im Vorprozess nicht erneut gegen die dortige Gegenseite vorgegangen werden kann, falls sich die Erfolgsaussichten künftig verbessern sollten, ferner nicht darüber, dass [REDACTED] ein sittenwidriges Verhalten bei VW beweisen müsse und dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandwert richten. [REDACTED] sei es nicht darauf angekommen, das Fahrzeug zurückzugeben, sondern eine

Schadenersatzzahlung zu erhalten.

Das außergerichtliche Vorgehen gegen VW sei schon tatsächlich aussichtslos gewesen, weil VW in keinem Fall außergerichtlich geleistet habe. Im Übrigen sei die Inanspruchnahme von VW durch die Entscheidung des BGH vom 30.07.2020 - VI ZR 5/20 - auch rechtlich aussichtslos geworden, weil danach ein Schadenersatzanspruch wegen Sittenwidrigkeit nicht mehr in Betracht kam. Bei ordnungsgemäßer Information hätte [REDACTED] von einer Inanspruchnahme der VW AG abgesehen.

Die Haftungsansprüche gegen den Beklagten seien nicht verjährt, weil es für den Beginn der Verjährung auf die mindestens grob fahrlässige Unkenntnis von der mangelhaften Beratung ankomme, wovon während der Dauer des Mandatsverhältnisses nicht auszugehen sei.

Mit der am 11.02.2025 zugestellten Klage beantragt die Klägerin,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 7.702,98 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält die Klage mangels hinreichender Darlegungen zum Mandatsverhältnis und zum Vorprozess für unschlüssig.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten habe der BGH durchweg die Erstattungsfähigkeit bejaht, soweit auch der Hauptsacheanspruch Erfolg hatte (vgl. Klageerwiderung vom 1.4.2025, Seite 13). Eine tatsächliche Aussichtslosigkeit könne nur bejaht werden, wenn die Zahlungsunwilligkeit des Gegners sicher feststehe und die vorgerichtliche Tätigkeit auch sonst keinerlei Vorteile mit sich bringe. Diese Voraussetzungen lägen schon deshalb nicht vor, weil die vorgerichtliche Aufforderung den Schuldner- sowie den Gläubigerverzug ausgelöst habe.

Hinsichtlich des Hauptsacheanspruchs sei [REDACTED] mehrmals explizit darauf hingewiesen worden, dass wegen der Rechtsprechung des BGH (VI ZR 5/20) ein hohes Prozessrisiko bestehe. Eine solche Aufklärung sei zuletzt am 6. Juli 2021 erfolgt, also in direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Hinweisbeschluss des OLG im Vorprozess. Es sei aber auch darauf hingewiesen worden, dass es weiterhin Instanzrechtsprechung gebe, die in vergleichbaren Fällen Ansprüche bestätigten. [REDACTED] habe gleichwohl eine Fortführung des Verfahrens gewünscht.

An die Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung seien hohe Anforderungen zu stellen. Dafür habe es vorliegend an einer abschließenden Klärung durch eine höchstrichterliche Entscheidung gefehlt. Hier sei die Sittenwidrigkeit im Vorprozess auch damit begründet worden, dass VW mit dem Software-Update eine weitere unzulässige Abschalteneinrichtung (Thermofenster) implementiert habe. Für solche Fälle hätten mehrere Oberlandesgerichte und Landgerichte auch nach dem Urteil des BGH vom 30.07.2020 - VI ZR 5/20 - entschieden, dass die Sittenwidrigkeit nicht entfalle (vgl. Klageerwiderung vom 1.4.2025, Seite 15).

Es sei nicht zutreffend, dass [REDACTED] keine Rückabwicklung, sondern nur den kleinen Schadenersatz angestrebt habe. Vor der Klageerhebung sei [REDACTED] per Datenabfrage nochmals unter anderem nach ihrem Klageziel befragt worden und habe „Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich eines Nutzungersatzes gegen Rückgabe Ihres Fahrzeuges“ ausgewählt.

Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlage Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch wegen Beratungspflichtverletzung (§§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB) stand [REDACTED] und steht damit auch der Klägerin aus übergegangenem Recht (§ 86 Abs. 1 VVG) nicht zu.

I. Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg auf eine unterlassene Beratung hinsichtlich der tatsächlichen Aussichtslosigkeit einer vorgerichtlichen Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen die VW AG berufen.

1. Es bedarf keiner Entscheidung, ob eine beratungspflichtwidrige und unnötige Kostenverursachung durch den Beklagten voraussetzt, dass nicht nur die Zahlungsunwilligkeit des Gegners sicher feststeht, sondern die vorgerichtliche Tätigkeit auch im Übrigen keinerlei Vorteile - z.B. die

Begründung des Schuldner- und des Annahmeverzug - mit sich gebracht hat. Jedenfalls sind Schadenersatzansprüche wegen der noch im Jahre 2020 erfolgten Kostenfreistellungen durch die Klägerin - und damit auch solche hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten - verjährt, § 214 Abs. 1 BGB.

2. Die für den Verjährungsbeginn gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB ausreichende grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen liegt dann vor, wenn dem Gläubiger Umstände bekannt geworden sind, wonach sich für ihn eine anwaltliche Fehlberatung sowie ein daraus entstandener Vermögensnachteil aufdrängen musste (vgl. BGH, Urteil vom 29.10.2020 - IX ZR 10/20 -, juris Rn. 15 ff.). Solche Umstände ergaben sich vorliegend - nach dem eigenen Vortrag der Klägerin für jede rechtskundige Person offensichtlich - aus dem Urteil des Landgerichts Regensburg vom 11.12.2020 in Verbindung mit der Entscheidung des BGH vom 30.07.2020 - VI ZR 5/20 -, so dass die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2020 zu laufen begann. Auch die von der Klägerin angenommene tatsächliche Aussichtslosigkeit der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung war ihr nach ihrem Vortrag bereits im Jahre 2020 ebenso bekannt wie dem Beklagten.

3. Für die den Verjährungsbeginn auslösende Kenntnis ist vorliegend auf die Klägerin abzustellen. Denn aufgrund der bereits erfolgten Zahlung der Verfahrensgebühren waren die betreffenden Schadenersatzansprüche [REDACTED] bereits im Jahre 2020 gem. § 86 Abs. 1 VVG auf die Klägerin übergegangen. Für eine „Hemmung“ des Verjährungsbeginns bis zur Beendigung des Mandats besteht in dieser Situation kein Grund.

4. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es für den Beginn der Verjährung nicht darauf an, ob die vorliegend maßgebenden Umstände (zuerst) in der Regressabteilung oder der Leistungsabteilung bekannt geworden sind. Auch die Leistungsabteilung eines Rechtsschutzversicherers ist typischerweise in der Lage, die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu prüfen. Nach den einschlägigen Rechtsschutzversicherungsbedingungen ist der Rechtsschutzversicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer regelmäßig berechtigt, die Deckung bei mangelnder Erfolgsaussicht zu versagen. Ob der Versicherer eine solche Prüfung vornimmt, liegt zwar in seinem Ermessen. Jedoch ist es der Klägerin vorzuwerfen, wenn die Leistungsabteilung die Regressabteilung nicht von derart offensichtlichen Haftungsgründen informiert, wie sie die Klägerin der geltend gemachten Inanspruchnahme des Beklagten zu Grunde legt (vgl. BGH, Urteil vom 28. Februar 2012 – VI ZR 9/11 –, juris Rn. 15 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 19. Februar 2025 – 25 U 120/24 –, juris Rn. 16 ff.). Es ist kein Grund dafür ersichtlich, es dem organisatorischen Belieben des Rechtsschutzversicherers zu überlassen, zu welchem Zeitpunkt er seiner Regressabteilung Kenntnis solcher Umstände verschaffen und damit die Verjährung beginnen las-

sen oder den Beginn beliebig hinausschieben möchte.

5. Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung im Dezember 2024 (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB ggf. i.V.m. § 167 ZPO) war die Verjährung folglich bereits vollendet. Konkrete Umstände, aus denen sich eine Hemmung der Verjährung ableiten ließe, sind nicht vorgetragen.

II. Die Klägerin kann sich zur Begründung eines Schadenersatzanspruches gegen den Beklagten ferner nicht mit Erfolg auf eine unterlassene Beratung hinsichtlich der rechtlichen Aussichtslosigkeit des Vorprozesses berufen.

1. Es ist bereits zweifelhaft, ob oder ab welchem Zeitpunkt der Vorprozess in diesem Sinne als aussichtslos anzusehen war. An diese Bewertung sind hohe Anforderungen zu stellen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn die streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, juris Rn. 40).

2. Vorliegend ist die Streitfrage des Vorprozesses, ob der Sittenwidrigkeitsvorwurf gegen VW auch dann mit der Offenlegung des sog. VW Skandals entfallen ist, wenn mit dem zur Beseitigung der unzulässigen Prüfstandserkennungssoftware entwickelten Software-Update eine temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) implementiert worden ist, erst durch Beschluss des BGH vom 9. März 2021 – VI ZR 889/20 – entschieden worden. Zu diesem Zeitpunkt war die erste Instanz des Vorprozesses bereits abgeschlossen und die Berufung eingelegt.

3. Jedenfalls scheidet eine Aussichtslosigkeit des Vorprozesses im schadensrechtlichen Sinne deshalb aus, weil die § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nach zutreffender rechtlicher Bewertung drittschützend i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB sind (vgl. nunmehr: BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 – unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 21. März 2023 – C-100/21 –). Zwar hatte der BGH dies zum Zeitpunkt des Vorprozesses noch nicht erkannt. Eine solche Rechtsprechungslage kann auch zur Folge haben, dass einem VN - darauf gestützt - der Deckungsanspruch zu versagen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 16.

Oktober 2024 – IV ZR 11/23 –, juris Rn. 6-7). Es entspricht jedoch nicht dem Sinn und Zweck der anwaltlichen Beratungspflicht, einen rechtsschutzversicherten Mandanten von der Verfolgung berechtigter Ansprüche abzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung erst nachträglich die Berechtigung der betreffenden Ansprüche (an)erkennt. In einem solchen Fall fehlt es jedenfalls am notwendigen Schutzzweckzusammenhang zwischen der anwaltlichen Beratungspflichtverletzung und dem jeweiligen Kostenschaden.

4. Dem steht nicht entgegen, dass nach aktueller Rechtsprechung des BGH wegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Form eines Thermofensters den Käufern nur ein sog. Differenzschaden zuzusprechen ist. Dieser Umstand begründet nicht etwa eine teilweise Aussichtslosigkeit des hier streitgegenständlichen Vorprozesses. Denn die genaue Ausgestaltung des der VP richtigerweise zustehenden Schadenersatzanspruchs war damals für den Beklagten nicht abzu sehen und stand erst recht nicht aufgrund einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung fest.

III. Soweit sich die Klägerin für den geltend gemachten Haftungsanspruch auf weitere Beratungspflichtverletzungen des Beklagten berufen hat, lässt sich daraus ebenfalls keine Verpflichtung zum Ersatz eines Kostenschadens ableiten.

1. Der Vorwurf, der Beklagte habe nicht das von [REDACTED] gewünschte Klageziel verfolgt, ist nach dem gem. § 138 ZPO zu Grunde zu legenden Sachvortrag nicht zutreffend. Nach dieser Vorschrift konnte die Klägerin den Vortrag des Beklagten, er habe [REDACTED] vor der Klageerhebung per Datenabfrage nochmals unter anderem nach ihrem Klageziel befragt und diese habe „Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich eines Nutzungersatzes gegen Rückgabe Ihres Fahrzeuges“ ausgewählt, nicht wirksam mit Nichtwissen bestreiten. Denn die Klägerin macht einen übergegangenen Anspruch [REDACTED] geltend und muss sich daher deren Wissen zurechnen lassen. Eine solche Abfrage des Klageziels war im vorliegenden Zusammenhang ausreichend. Die Klägerin hat auch nicht mit Substanz behauptet, [REDACTED] hätte die Frage nicht verstanden, was eine Rückfrage beim Beklagten nahe gelegt hätte.

2. Aus den weiteren geltend gemachten Pflichtverstößen, nämlich

- die Erfolgsaussichten seien als „sehr gering“ bzw. „gering“ einzustufen gewesen,
- eine Beratung dahingehend, dass bei einer aussichtslosen Rechtsverfolgung das Risiko bestehe, dass der Rechtsschutzversicherer nicht an seine Deckungszusage gebunden ist, habe nicht stattgefunden,
- eine Aufklärung über die Möglichkeit einer Vertragskündigung durch die Klägerin habe nicht statt-

gefunden,

- eine Aufklärung darüber, dass nach Vorliegen einer endgültigen Entscheidung im Vorprozess nicht erneut gegen die dortige Gegenseite vorgegangen werden kann, falls sich die Erfolgsaussichten künftig verbessern sollten, habe nicht stattgefunden,
- ferner nicht darüber, dass ■■■■■ ein sittenwidriges Verhalten bei VW beweisen müsse und
- nicht darüber dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandwert richten,

lässt sich ebenfalls keine Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz eines Kostenschadens ableiten. Insoweit fehlt hinreichend konkreter Vortrag zu einem vermeintlich situationsbedingt erforderlichen Beratungsinhalt. Darüber hinaus besteht keine Vermutung dahingehend, dass die rechtsschutzversicherte VN den Vorprozess bei Erteilung der vorgenannten Informationen nicht geführt hätte, dass ihr also ein Schaden entstanden ist (vgl. dazu BGH, Urteil vom 16.05.2024 - IX ZR 38/23 -). Dies gilt auch hinsichtlich der angeführten Beratung über die Rechtskraftwirkung und der grundsätzlich fehlenden Möglichkeit einer später erneuten Geltendmachung. Denn es war - wie regelmäßig - nicht abzusehen, zu welchem Zeitpunkt und ggf. aufgrund welcher gerichtlichen Vorlage der EuGH über die drittschützende Wirkung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 entscheiden wird. Ein Abwarten im Vorprozess war angesichts der zugleich drohenden Verjährung keine, jedenfalls keine zwingende Option, die im vorliegenden Schadenersatzprozess über die Vermutung des beratungsgerechten Verhaltens als sichere Handlungsalternative der VP zu Grunde gelegt werden könnte.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1 und 709 ZPO.

Dr. Liebau  
Richter am Landgericht

---

**Landgericht Berlin II**  
**38 O 97/25**

Verkündet am 01.10.2025

Berger, JHSekr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 08.10.2025

Berger, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte